

Tourismusallianz Kanton Bern

Statuten Verein «Tourismusallianz Kanton Bern»

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Tourismusallianz Kanton Bern» (nachfolgend TAKB) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

- a) Die TAKB setzt sich als starke und gemeinsame Stimme des Tourismus im Kanton Bern (Leistungserbringer entlang der Tourismuswertschöpfungskette) für gute touristische Rahmenbedingungen ein.
- b) Dazu richtet sie ihre Arbeit auf die Verbesserung der gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen auf politischer Ebene.
- c) Sie ist darum besorgt, dass tourismusaffine Personen im Grossrat und im nationalen Parlament touristische Anliegen vertreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Kategorien

Mitglied des Vereins sind einerseits Arbeitgeber-Organisationen, die den Vereinszweck aktiv unterstützen (Kollektivmitglieder), und andererseits natürliche oder juristische Personen, die den unter Art. 2 genannten Zweck ideell unterstützen (Einzelmitglieder).

Art. 4 Erwerb

Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Kalenderjahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Vorgängig erhält das Mitglied die Möglichkeit der Anhörung.

Art. 6 Ansprüche

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Vereinsmitglied haftet sowohl für seine ausstehenden wie laufenden Mitgliederbeiträge.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch ein Beitragsreglement festgelegt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Sounding Board
- Revisionsstelle

V. Mitgliederversammlung

Art. 11 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der TAKB.

Art. 12 Stimmrechte

Jedes Kollektivmitglied verfügt über 1-5 Stimmen gemäss seiner Kollektivmitglieder-Kategorie, und jedes Einzelmitglied verfügt über eine Stimme.

Stellvertretung ist unter Vorweis einer Vollmacht möglich. Ein Aktivmitglied kann nicht mehr als ein anderes Aktivmitglied vertreten.

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich vor dem 30. Juni statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag.

Mindestens ein Fünftel der Mitglieder, der Vorstand oder die Revisionsstelle können die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 14 Vorsitz/Protokoll

Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidium oder im Verhinderungsfall dem Vizepräsidium oder einer vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmten Stellvertretung.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse festhält.

Art. 15 Beschlussfassung

- a) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt durch Mehrheitsentscheid der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- b) Das Präsidium trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- c) In der Regel wird offen abgestimmt. Mindestens ein Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung verlangen.
- d) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- e) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang – nach Ausscheiden des Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl, das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- f) Änderungen der Statuten erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.
- g) Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Die Vereinsmitglieder können Anträge bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich anmelden.

Art. 16 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidiums
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle
- d) Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Festlegung und Änderung der Statuten
- h) Entscheid über das Mitgliederbeitragsreglement
- i) Auflösung bzw. Liquidation der TAKB
- j) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

VI. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 1 und höchstens 5 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Im Vorstand sind touristische Leistungsträger ausgewogen vertreten. Die drei Gründungsmitglieder (Hotellerie Bern+ Mittelland, HotellerieSuisse Berner Oberland und GastroBern) haben Anrecht auf mindestens je 1 Sitz.

Art. 18 Amtsdauer

Der Vorstand und das Präsidium werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 19 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren zweier seiner Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 20 Vorsitz/Protokoll

Der Vorsitz hat der Präsident.

Über die Geschäfte des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse festhält.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22 Befugnisse

Der Vorstand nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere führt er die Geschäfte der TAKB.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung TAKB gegenüber Dritten
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Festlegung der Entschädigungen für Reisen, Taggelder und Sitzungsgelder
- Für nicht budgetierte Ausgaben besitzt der Vorstand eine Ausgabenkompetenz in der Höhe von 10 % der budgetierten Einnahmen

Der Vorstand kann die Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle delegieren.

Art. 23 Vertretung nach aussen

Der Präsident, der Vizepräsident und die Leitung der Geschäftsstelle führen Kollektivunterschriften zu zweien.

VII. Sounding Board

Art. 24 Wahl, Pflichten

Das Sounding Board wird vom Vorstand gewählt, hat beratenden Charakter, und wird bei wichtigen strategischen Entscheiden konsultiert.

VIII. Revisionsstelle

Art. 25 Wahl, Pflichten

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Zeitdauer von 2 Jahren. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und erstattet jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 26 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bern.

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt nur, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder dies verlangt. Der Auflösung müssen mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ein allfälliger Überschuss des Vereinsvermögens ist durch die Mitgliederversammlung einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person zu übertragen.

Art. 28 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung vom 24. März 2023 in Kraft.

Schmiedstube Bern, 24. März 2023, Gründungsversammlung

Matthias Beyeler, Präsident

